



Fall-Nr.:	B 2014/172
Stelle:	Verwaltungsgericht
Rubrik:	Verwaltungsgericht
Publikationsdatum:	24.03.2016
Entscheiddatum:	24.03.2016

Entscheid Verwaltungsgericht, 24.03.2016

Baurecht. Lärmimmissionen einer Luftseilbahn. Art. 25 USG (SR 814.01). Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 8 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV (SR 814.41). Von einer begrenzten Dauer der Planungswert-Überschreitungen bzw. von Lärmspitzen, welche unter Umständen eine „Lärmverdünnung“ könnten, konnte konkret nicht gesprochen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung war auf diejenigen Messergebnisse abzustellen, welche die höchsten Immissionen über einen längeren Zeitraum ergeben. Eine Mittelung der Immissionen über die jährliche Anzahl Betriebstage lehnte die Vorinstanz somit zu Recht ab. Ausschlaggebend erschien hierbei, dass auch eine Messung bei Neuschnee an der im Gutachten festgestellten Überschreitung der Planungswerte während eines längeren Zeitraums ohne Neuschnee nichts zu ändern vermöchte. Die lärm mindernde Wirkung einer (weichen) Schneedecke war unbestritten. Nur war es so, dass eine ganzjährige Betrachtung auch die höheren Lärmwerte bei hartem Schnee und ohne Schneedecke beinhaltet. Selbst wenn somit die Planungswerte im Fall von Neuschnee bei den in Frage stehenden drei Liegenschaften unterschritten würden, bliebe es bei den regelmässig anfallenden Planungswertüberschreitungen in der übrigen Zeit. Unbestritten war, dass die Bahn während mehrerer Wochen im Winter ununterbrochen mit Vollbestückung betrieben wird. Die in dieser Zeit tatsächlich anfallenden Lärmimmissionen werden für die Betroffenen nicht dadurch gemildert, dass im Sommer die Lärmimmissionen aufgrund der lediglich hälftigen Bestückung geringer sind. Eine Ausdünnung von Lärm aufgrund von Wartungsarbeiten ist mit dem Vorsorgeprinzip nicht vereinbar. Die daraus während elf Wochen resultierende Einschränkung des Seilbahnbetriebs lassen die in der übrigen Zeit des Jahres regelmässig anfallenden Planungswertüberschreitungen nicht hinfällig werden. Die wartungsbedingte Lärminderung während gut zwei Monaten pro Jahr ist m.a.W. nicht geeignet, den in der ganzen übrigen Zeit tatsächlich anfallenden Lärm im Ergebnis für die Betroffenen auch nur teilweise zu



„neutralisieren“ (Verwaltungsgericht, B 2014/172). Entscheid vom 24. März 2016

Besetzung

Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Bietenharder, Zindel;
Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte

Luftseilbahn X. AG,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hubert Bühlmann, Museumstrasse 35, Postfach 41,
9004 St. Gallen,

gegen

Baudepartement des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.
Gallen,

Vorinstanz,

und

A.A.,

B.B. und C.B.,

D.D.,

E. AG,



St.Galler Gerichte

F.F.,

G.G.,

H.H.,

Beschwerdegegner,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gieri Caviezel, Masanserstrasse 40, 7000 Chur,

Politische Gemeinde Y., Gemeinderat,

Beschwerdebeteiligte,

Gegenstand

Lärmschutzmassnahmen

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a. Die Luftseilbahn X. AG (Lufag) ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 0000. Die Liegenschaft, auf welcher sich die Bergstation der Gondelbahn X. befindet, liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Y. (Ortsteil M.) vom 27. Januar 1993 überwiegend in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das nordöstlich angrenzende Gebiet ist der Wohnzone W2b zugeordnet. Im Jahr 2003 ersuchte die Bahnbetreiberin die Politische Gemeinde Y. um Bewilligung für den Ersatz der bestehenden Pendelbahn durch eine Bahn mit Achtergondeln. Mit Beschluss vom 11. März 2004 erteilte der Gemeinderat die Baubewilligung unter anderem für den Umbau und die Erweiterung der Bergstation X. Der Gemeinderat verpflichtete die Bauherrin dazu, die Einhaltung der Grenzwerte der öffentlich-rechtlichen Lärmempfindlichkeitsstufe II bei der Bergstation X. nach Bauvollendung in geeigneter Form nachzuweisen. Nachdem die neue Bahn im Winter 2005 ihren Betrieb aufgenommen hatte, beanstandeten Anwohner der



Bergstation die Lärmentwicklung der Neuanlage. Der Gemeinderat forderte die Bahnbetreiberin am 30. März 2006 deshalb auf, den mit der Baubewilligung verlangten Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten seien. Die Betreiberin ergriff darauf verschiedene bauliche und technische Vorkehrungen. Im Jahr 2007 reichte die Betreiberin ein Baugesuch für eine Lärmschutzwand ein. Das Gesuch wurde am 30. Oktober 2008 bewilligt. Die Lufag errichtete in der Folge einen Teil der bewilligten Lärmschutzwand. Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 teilte sie dem Gemeinderat mit, mit den durchgeführten Massnahmen erachte sie die gesetzlichen Vorgaben als erfüllt. Der Gemeinderat Y. nahm am 7. Januar 2010 von der Expertise "Lärmmachweis bei Seilbahnen - Praxis bei den Pegelkorrekturen nach Lärmschutzverordnung" Kenntnis. Er anerkannte die baulichen und technischen Verbesserungen. Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) erachtete er als im Grundsatz erfüllt. Die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 6 Ziff. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) seien eingehalten. Weitere Massnahmen würden nicht vorgeschrieben. Gegen diese Verfügung erhoben acht Grundeigentümer in der Nachbarschaft der Bergstation am 25. Januar 2010 durch Rechtsanwalt Dr. Gieri Caviezel, Chur, Rekurs beim Baudepartement des Kantons St. Gallen mit dem Antrag, der angefochtene Beschluss sei kostenpflichtig aufzuheben und zum Schutz der Rekurrenten vor Lärmimmissionen sei die Bahnbetreiberin zu verpflichten, die Schallschutzwand auf die gesamte Länge und der gesamten Höhe des Einfahrtsbereichs der Bergstation zu verlängern. Eventuell sei die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die verlangte Massnahme anordne (act. G 10/7/2 Beilage).

b. Das Baudepartement hiess den Rekurs am 10. Dezember 2010 gut und hob den angefochtenen Beschluss auf. Bei der Gondelbahn handle es sich um eine Neuanlage im Sinn des USG, die nicht bloss die höheren Immissionsgrenzwerte, sondern grundsätzlich die strengeren Planungswerte einhalten müsse. Als Massnahme stehe zwar die Lärmschutzwand im Vordergrund. Davon abgesehen, dass es nicht klar sei, wie diese konkret auszugestalten sei, damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden könnten, seien die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen auch unter dem Aspekt des Vorsorgeprinzips zu prüfen. Damit seien nebst baulichen Massnahmen auch technische oder betriebliche Vorkehrungen denkbar. Vorstellbar sei zum Beispiel, dass die Fahrtenzahl vermindert werde, ohne dass die Betriebszeiten reduziert werden



müssten. Dem stehe nicht entgegen, dass der Luftseilbahn auch eine Erschliessungsfunktion zukomme. Insbesondere sei dafür nicht nötig, dass alle 20 Sekunden eine Gondel in der Bergstation eintreffe und dass während der ganzen Betriebszeit bis zu 1'200 Personen pro Stunde auf den M. gelangen könnten. Andere öffentliche Verkehrsmittel würden ebenfalls nicht annähernd vergleichbare Frequenzen aufweisen. Es sei an der kommunalen Behörde, die nötigen Lärmschutzmassnahmen anzuordnen und namentlich deren Ausmass zu bestimmen. Ein allfälliges Gesuch um Erleichterung im Sinn von Art. 7 Abs. 2 der LSV müsse deshalb ebenfalls beim Gemeinderat als zuständiger Vollzugsbehörde gestellt werden. Nachdem die Bahnbetreiberin noch immer nicht nachgewiesen habe, dass ihre Anlage die gesetzlichen Grenzwerte einhalte, sei es am Gemeinderat, der rechtskräftig erlassenen Auflage Nachachtung zu verschaffen und die erforderlichen Massnahmen zu bestimmen (act. G 10/7/30). Gegen den Rekursentscheid erhob die Bahnbetreiberin am 12. Januar 2011 durch Rechtsanwalt Dr. Hubert Bühlmann, St. Gallen, beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde (act. G 10/7/31 Beilage). Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 17. Januar 2012 (B 2011/7) ab.

c. Nach Anhörung der Lufag und der betroffenen Anwohner erteilte der Gemeinderat Y. mit Beschluss vom 5. Juli 2012 der Z. AG den Auftrag zur Erfassung der aktuellen Lärmsituation (Ist-Zustand; act. G 10/7/56). Die Z. AG führte im September 2012 auf den betroffenen Liegenschaften und drei Kontrollpunkten Lärmmessungen durch und erstattete am 30. November 2012 ihr Gutachten (act. G 10/7/61, G 3/2, G 7/9). Mit Eingabe vom 1. März 2013 stellte die Lufag vier Ergänzungsfragen und beantragte eine Gutachtenergänzung (act. G 10/7/69). Die in der Folge erstattete Gutachtenergänzung der Z. AG datiert vom 29. April 2013 (act. G 10/7/81, G 7/11). Mit Beschluss vom 22. August 2013 führte der Gemeinderat Y. aus, dass aufgrund der Lärmimmissionen der Luftseilbahn auf den Grundstücken Nr. 0001, 0002 und 0003 die Planungswerte am Tag überschritten seien, und verpflichtete die Lufag zur Herstellung des rechtmässigen Zustands bzw. zur Vorlage eines Konzepts zur Einhaltung der Planungswerte und zur Wahrung des Vorsorgeprinzips bis 30. November 2013 (act. G 10/7/88). Den gegen diesen Beschluss von Rechtsanwalt Bühlmann für die Lufag eingereichten Rekurs (act. G 10/1, 10/3) hiess das Baudepartement mit Entscheid vom 7. August 2014 teilweise gut und passte Ziff. 2 des Beschlusses des Gemeinderates Y. vom 22. August 2013 wie folgt an: „Die Rekurrentin wird verpflichtet, dem Gemeinderat Y. innert drei



Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheides ein Konzept vorzulegen, mit welchen Massnahmen die Lärmimmissionen der Luftseilbahn vermindert werden können, dass die Planungswerte und das Vorsorgeprinzip gewahrt sind. Es ist ihr frei gestellt, gleichzeitig ein Gesuch um Erleichterungen zu stellen.“ (act. G 2; Dispositiv Ziff. 1).

B.

a. Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwalt Bühlmann für die Lufag am 29. August 2014 Beschwerde mit den Rechtsbegehren, der Entscheid sei aufzuheben und die Streitsache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (act. G 1). Mit Beschwerdeergänzung vom 16. September 2014 bestätigte und begründete er diese Anträge (act. G 6).

b. In der Vernehmlassung vom 26. September 2014 beantragte die Vorinstanz Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf die Darlegungen im angefochtenen Entscheid und äusserte sich ergänzend zu Vorbringen in der Beschwerde (act. G 9). Rechtsanwalt Caviezel beantragte für die Beschwerdegegner mit Eingabe vom 16. Oktober 2014 Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin (act. G 13).

c. Mit Replik vom 24. November 2014 bestätigte die Beschwerdeführerin ihren Standpunkt (act. G 15).

d. Auf die Darlegungen der Verfahrensbeteiligten in den Eingaben des vorliegenden Verfahrens wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. (...).



2. Die Beschwerdeführerin beanstandet vorab, dass der angefochtene Rekursentscheid keinen Erledigungsbeschluss bezüglich der aus dem Rekursverfahren ausgeschiedenen K. AG enthalte. Ihr Rechtsvertreter habe mitgeteilt, dass sie nicht mehr Verfahrensbeteiligte sei (act. G 3 Beilage 3 S. 2). Dass sie bloss im Rubrum des angefochtenen Rekursentscheids nicht mehr erscheine, genüge den Anforderungen von Art. 57 VRP nicht. Der angefochtene Entscheid sei rechtswidrig (act. G 1 S. 3).

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die K. AG im Rekursverfahren zu keinem Zeitpunkt Partei war. So war sie denn auch in der Rekursantwort vom 31. Oktober 2013 (act. G 10/8) nicht als Rekursgegnerin aufgeführt worden. Eine Verfahrensbeteiligung ist auch aus der Eingabe vom 17. Januar 2014 nicht ersichtlich. Vielmehr teilte Rechtsanwalt Caviezel darin explizit mit, dass die K. AG nicht mehr Verfahrenspartei im laufenden Verfahren sei (act. G 10/14). Dies nachdem sie im Verfahren vor der Gemeinde noch beteiligt gewesen war (vgl. act. G 10/7/2 Beilage). Da es somit an einer Verfahrensbeteiligung im Rekurs fehlte, konnte sie auch nicht in die Verlegung der Verfahrenskosten einbezogen werden, und es bedurfte auch keines sie betreffenden Erledigungsbeschlusses.

3.

3.1. Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die dadurch allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen (Art. 25 Abs. 1 USG). Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen so weit begrenzt werden, dass die von der Anlage allein erzeugten Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV). Gleiches gilt hinsichtlich der Änderung einer neuen ortsfesten Anlage (Art. 8 Abs. 4 LSV). Wird dagegen eine bestehende ortsfeste Anlage wesentlich geändert, müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV). Als wesentliche Änderungen ortsfester Anlagen gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung bestehender Verkehrsanlagen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen (Art. 8 Abs. 3 LSV). Bei Seilbahnen erfolgt die Lärmbeurteilung nach Anhang 6 LSV



"Belastungsgrenzwerte für Industrie und Gewerbelärm" (Ziff. 1 Abs. 2 des Anhangs 6 zur LSV), differenziert nach Empfindlichkeitsstufen (vgl. hierzu Art. 43 LSV) und der Tageszeit. Art. 8 LSV darf nicht unbesehen auf alle Fälle von Änderungen bestehender ortsfester Anlagen angewendet werden. Werden bestehende Anlagen in konstruktiver oder funktionaler Beziehung so verändert, dass das, was von der bisherigen Anlage weiterbesteht, von geringerer Bedeutung erscheint als der erneuerte Teil, kommt Art. 7 LSV zur Anwendung. Eine bestehende Anlage wird dann zu einer neuen Anlage, wenn ihr Zweck vollständig geändert wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 LSV) oder wenn sie baulich oder betrieblich derart weitgehend verändert wird, dass das Bestehende in lärmässiger Hinsicht im Vergleich zum Neuen nur noch von untergeordneter Bedeutung ist (BGer 1C_10/2010 vom 16. September 2010 E. 4 mit Hinweisen).

3.2. Im VerwGE B 2011/7, a.a.O., führte das Verwaltungsgericht unter anderem aus, die Gondelbahn habe zwar eine vorbestandene Luftseilbahn abgelöst. In konstruktiver und funktionaler Hinsicht sei sie aber derart verändert worden, dass nicht mehr von einer blossen Änderung einer bestehenden Anlage gesprochen werden könne. Statt der früheren zwei Grosskabinen seien im Vollbetrieb neu 65 Gondeln im Einsatz, die konstant mit einem Abstand von rund zwanzig Sekunden die offen konstruierte Bergstation durchlaufen würden. Die Gondelbahn habe daher in lärmschutzrechtlicher Hinsicht den gleichen Anforderungen wie eine Neuanlage zu genügen. Damit müssten die Lärmemissionen, welche die Bahn verursache, so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei und dass die von der Umlauf-Gondelbahn erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten würden. Die Baubewilligung vom 11. März 2004 stelle keine Vertrauensgrundlage dafür dar, dass die Beschwerdeführerin lediglich die weniger strengen Grenzwerte für bloss geänderte ortsfeste Anlagen hätte einhalten müssen (VerwGE B 2011/7, a.a.O. E. 2.5 bis 3.3). Seien keine weiteren Begrenzungen der Emissionen bei der Quelle mehr möglich, könnten regelmässig ergänzende Massnahmen getroffen werden. Schliesslich lasse sich der Lärm auch mit geeigneten Nutzungsbeschränkungen reduzieren, so dass keine über die Planungswerte hinausgehenden Belastungswerte mehr auftreten würden. Eine wirtschaftliche Belastung, die sich wie vorliegend hätte vermeiden lassen, wenn die betreffende Anlage rechtzeitig und umsichtig geplant worden wäre, dürfe nicht zu Gunsten von Erleichterungen berücksichtigt werden (VerwGE B 2011/7, a.a.O., E. 4.3 mit Hinweis



auf R. Wolf, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl. 2004, Rz. 77 ff. zu Art. 25 USG).

4.

4.1.

4.1.1. Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren ist ein durch Entscheid geregeltes Rechtsverhältnis, soweit es noch umstritten ist (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 478). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet vorab die Einhaltung der Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV sowie Anhang 6 Ziff. 2 LSV) von 55 dBA am Tag und 45 dBA in der Nacht durch die - gestützt auf die in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung vom 11. März 2004 erstellte - Gondelbahn. Im Gutachten vom 30. November 2012 kam die Z. AG zum Schluss, dass die Planungswerte bei drei Gebäuden auf den Grundstücken Nr. 0001, 0002 und 0003 überschritten seien (act. G 10/7/61 S. 16: mit 62 dBA wird bei Grundstück Nr. 0002 am Tag auch der Immissionsgrenzwert von 60 dBA überschritten). Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, auch wenn auf fünf Grundstücken die Planungswerte (teilweise auch nur knapp) eingehalten seien, seien die Geräusche der Bahn (Brummen, Auskoppeln der Gondeln, Vibration der Masten) auf diesen Grundstücken hörbar. Die Eigentümer hätten daher ein schutzwürdiges Interesse an Massnahmen, die der Lärmbegrenzung dienen würden. Wenn die Beschwerdeführerin weitere Lärmschutzmassnahmen ergreifen müsse, weil die Planungswerte auf anderen Grundstücken überschritten seien, so würden auch diese Eigentümer von einer geringeren Lärmbelastung profitieren. Sämtliche Rekursgegner hätten sowohl ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Einhaltung des Vorsorgeprinzips als auch an der Umsetzung der Baubewilligung (act. G 2 S. 9). Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, spätestens mit der Rechtskraft des Baubewilligungsentscheides sei die Legitimation der Beteiligten am Baubewilligungsverfahren erloschen. Soweit die Grenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten seien, bestehe kein Anspruch mehr auf weitergehende Massnahmen. Ob dem dahingefallenen Anspruch formeller oder materieller Charakter zukomme, sei unerheblich. Werde er dem Rechtsschutzinteresse zugeordnet, sei dieses für die



Eigentümer der Grundstücke Nr. 0004, 0005, 0006, 0007 und 0008 mit den durch sie anerkannten Messergebnissen der Z. AG dahingefallen; sei er dagegen materieller Natur, sei die Auflage bei den erwähnten Grundstücken erfüllt und die Begehren der betreffenden Eigentümer abzuweisen. Die Bereinigung der Verfahrensbeteiligten sei auch aus praktischen Gründen erforderlich. Die zu treffenden Massnahmen würden wesentlich vom Kreis der durch die Grenzwertüberschreitungen betroffenen Grundeigentümer, der Lage ihrer Grundstücke und dem Grad der Abweichungen abhängen. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Legitimation und zum Vorsorgeprinzip würden sich auf das Baubewilligungsverfahren beziehen. Sie seien für das vorliegende Vollstreckungsverfahren nicht massgeblich (act. G 6 S. 5 f.; G 1 S. 4). Implizit erachtet die Beschwerdeführerin damit die Passivlegitimation der Eigentümer der Grundstücke Nr. 0004, 0005, 0006, 0007 und 0008 als nicht gegeben.

4.1.2. Nach Art. 45 Abs. 1 VRP ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Dabei wird verlangt, dass der Rekurrent durch den angefochtenen Entscheid mehr als jedermann betroffen ist und in einer besonders nahen Beziehung zum Streitgegenstand steht. Bei Beschwerden wegen Lärmbelastung sind nach der Praxis all jene beschwerdeberechtigt, die in der Nähe der lärmigen Anlage wohnen, den Lärm deutlich sowie von den übrigen Immissionen abhebbar wahrnehmen und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden ([BGE 120 Ib 379 E. 4c](#) mit Hinweisen; [119 Ib 179 E. 1c](#)). Dabei gibt es keine absolute räumliche Grenze der Beschwerdebefugnis; diese hängt vielmehr von Intensität und Ausmass der Immissionen ab. Bei grossflächigen Immissionen kann ein sehr weiter Kreis Betroffener zur Beschwerdeführung legitimiert sein, ohne dass von einer Popularbeschwerde gesprochen werden kann ([BGE 120 Ib 379 E. 4c](#); [BGE 124 II 293 E. 3](#); [BGE 136 II 281 E. 2.3.1](#)). Nicht erforderlich ist, dass auf der betroffenen Liegenschaft der Immissionsgrenzwert überschritten wird ([BGE 119 Ib 179 E. 1c S. 184](#) mit Hinweisen). Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zur umstrittenen Lärmquelle. Die Rechtsprechung bejaht meistens die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 Metern befinden (vgl. [BGer 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.3](#), in: [URP 2012 S. 692](#)). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit regelmässig einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der



konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. In der Praxis ist die Legitimation von Personen bejaht worden, die 800 bis 1'000 Meter von einer Schiessanlage entfernt wohnten, aber deren Lärm noch deutlich wahrnahmen (BGE 133 II 181 E. 3.2.2).

Ebenso sind 1,2 Kilometer von einem Windpark wohnhafte Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, wenn sie dadurch deutlich wahrnehmbarem zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden (BGer 1C_33/2011 vom 12. Juli 2011 E. 2.3, zusammengefasst in: ZBI 112/2011 S. 620).

4.1.3. Mit Blick auf die geschilderte Rechtsprechung lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz auch diejenigen Personen als Rekursgegner zum Verfahren zulies, für deren Liegenschaften die Planungswerte gutachterlich als eingehalten bestätigt wurden. Die streitige Anlage führt zu Lärmimmissionen, die deutlich wahrnehmbar und von ihrer Art und Intensität so beschaffen sind, dass sie auch bei objektiver Betrachtungsweise als Nachteil empfunden werden können. Auch von den räumlichen Verhältnissen her erscheinen die Rekursgegner vom beanstandeten Vorhaben besonders berührt. Sie haben nicht nur eine direkte Sichtverbindung zur Gondelbahn, sondern können auch die entstehenden Lärmimmissionen hörbar wahrnehmen (vgl. dazu Situationsplan in act. G 10/7/61 S. 20). Angesichts dieser Sachumstände liegt die besondere Beziehungsnähe offensichtlich vor, und der praktische Nutzen für die Beschwerdegegner bestand unter anderem in der Verminderung von Lärmimmissionen, ohne dass hierzu auf ihrem eigenen Grundstück Lärmgrenzwerte überschritten sein mussten (vgl. BGer 1C_26/2009 vom 27. Februar 2009, E. 2.4 mit Hinweisen).

4.2.

4.2.1. Die Beschwerdebeteiligte legte die Gutachtenergänzung der Z. AG vom 29. April 2013 den Verfahrensbeteiligten vor Beschlussfassung nicht zur Einsicht- und Stellungnahme vor, weshalb die Vorinstanz zur nachträglichen Gehörsverletzung einen zweiten Schriftenwechsel durchführte (vgl. act. G 2 S. 7) und im angefochtenen Entscheid eine Gehörsverletzung bejahte, diese jedoch - mit Kostenfolgen für die Beschwerdebeteiligte - als geheilt erachtete (act. G 2 S. 10 f.). Den im vorliegenden Verfahren vorerst erhobenen Einwand, dass die Gehörsverletzung zu einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdebeteiligte hätte führen müssen (act. G 1 S.



3 f.), liess die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeergänzung fallen (act. G 6 S. 2). In materieller Hinsicht bestätigt sie jedoch ihren Einwand, wonach der Vorsorgegrundsatz in einem Verfahren, in welchem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliege und es lediglich noch um deren Vollstreckung gehe, nicht zu beachten sei (act. G 6 S. 5).

4.2.2. Gemäss den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Urteil B 2011/7 ist bei der Gondelbahn von einer neuen ortsfesten Anlage auszugehen (vorstehende E. 3.2). Die Lärmemissionen einer solchen Anlage müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 LSV nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (lit. a; Vorsorgegrundsatz) und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (lit. b). Die Vorinstanz legte mit ausführlicher und überzeugender Begründung dar, dass das Vorsorgeprinzip auch dort zur Anwendung kommt, wo es um den Vollzug der in der Baubewilligung festgelegten Lärmgrenzwerte geht (act. G 2 S. 12). Auf diese Darlegungen ist zu verweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass eine Anlage immer auch unter dem Vorbehalt der nachträglichen Kontrolle (Art. 12 LSV) bewilligt wird. Wenn sich hier zeigt, dass sich eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Immissionen mit verhältnismässig geringem Aufwand erreichen lässt, so sind diese in Anwendung des Vorsorgeprinzips zu realisieren. Auch von daher wird somit der Vorsorgegrundsatz mit der rechtskräftig erteilten Baubewilligung nicht hinfällig. Die Bestätigung ihres Einwands der Nichtanwendbarkeit des Vorsorgegrundsatzes begründete die Beschwerdeführerin denn auch nicht weiter und nahm insbesondere auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid nicht konkret Bezug.

4.3.

4.3.1. In der Gutachtenergänzung hielt die Z. AG unter anderem fest, bei Anlagen, welche im Winter und Sommer in Betrieb seien, hänge der Einfluss von Schnee auf die Lärmbelastung stark von der Anzahl Neuschneetage ab und könne aufgrund der energetischen Mittelung der Sommer- und Winterpegel allenfalls vernachlässigt werden. Der Einfluss von Schnee könne nur durch eine Messkampagne bei vier oder fünf verschiedenen Schneesverhältnissen seriös abgeklärt werden. Eine Ausdünnung von Lärm aufgrund z.B. von Wartungsarbeiten sei mit dem Vorsorgeprinzip nicht



vereinbar. Es seien auch Messungen an Kontrollmesspunkten bei Bestückungen (Anzahl Gondeln) von 100% und 50% sowie Geschwindigkeiten von 4 m/s und 5 m/s durchgeführt und festgestellt worden, dass sich die Lärmpegel der beiden Bestückungsvarianten (lediglich) um ca. 1 dBA unterscheiden würden. Auf eine Korrektur für die jahresdurchschnittliche Bestückung von 75% sei verzichtet worden. Aufgrund der Komplexität der Verhältnisse könne nicht vorausgesagt werden, wie sich das System bei einer Bestückung von 75% verhalten würde. Da die Messungen bei einer Bestückung von 100% erfolgen würden, entspreche es der gängigen Praxis, auf eine unsichere Korrektur zu verzichten und auf die plausiblen Messresultate abzustellen. Die Anzahl der einfahrenden Gondeln hänge sowohl von der Bestückung als auch von der Geschwindigkeit ab. Die Störwirkung sei bei höheren Geschwindigkeiten grösser. Der Unsicherheit bezüglich Lärmbelastung bei einer Bestückung von 75% zu Ungunsten der Bahnbetreiberin sei Rechnung getragen worden, indem zugunsten der Bahnbetreiberin von einer Geschwindigkeit von 4 m/s ausgegangen worden sei. Es entspreche bei Lärmgutachten dem Normalfall, dass Annahmen getroffen würden. Ziel sei, die Auswirkungen dieser Annahmen fair für beide Seiten zu verteilen. Dies sei vorliegend geschehen. Auf Korrekturen sei ohne detaillierte Kenntnisse der Auswirkungen zu verzichten. Es sei auch der Zustand bei laufender Anlage, jedoch ohne Ein- und Ausfahrten der Gondeln an der Bergstation, gemessen worden. Die Lärmpegel seien dabei im Durchschnitt um 1.7 dBA tiefer gewesen. An der Beurteilung am Tag ändere sich durch das per Dezember 2012 geänderte Fahrplanregime nichts. Der Planungswert sei bei den drei Liegenschaften nach wie vor überschritten. In der Nachtphase finde neu kein Lärm mehr statt (act. G 10/7/81). Im Amtsbericht vom 16. Dezember 2013 führte das Amt für Umwelt und Energie (AFU) unter anderem aus, die Lärmmessung habe seines Erachtens nicht im Winter und bei frisch gefallenem Neuschnee zu erfolgen, da die Bahn auch bei wenig bzw. fehlendem Schnee betrieben werde. Frisch gefallener Schnee würde die Messwerte durch Absorption reduzieren. Es sei auf die Messung bei wenig oder fehlendem Schnee abzustellen. Eine Verdünnung des Lärms über das ganze Jahr widerspreche den Bestimmungen der LSV. Die Lärmpegel mit und ohne Schnee seien für die Lärmbeurteilung nicht zu mitteln. Es sei auf diejenigen Messergebnisse abzustellen, welche die maximalen Immissionen über mehrere Wochen ergeben würden. Der elfwöchige Betriebsstopp während der Seilbahnrevision sei bei der Berechnung des



Beurteilungspegels nicht zu berücksichtigen. Zudem werde die Seilbahn während mehrerer Wochen mit einer hundertprozentigen Bestückung betrieben; diese werde in der Regel nicht täglich gewechselt, weshalb die Lärmbelastung für die Vollbestückung zu berechnen sei. Auch könne die im Mittel zwei Stunden (pro Tag) dauernde, höhere Geschwindigkeit und damit höhere „Impulshaftigkeit“ mitberücksichtigt werden, wobei dies nur zu einer minimalen Erhöhung des Endresultats führe (act. G 10/12).

4.3.2. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, nachdem vorliegend die Luftseilbahn ganzjährig betrieben werde und in der überwiegenden Zeit kein Neuschnee liege, seien für die Lärmbeurteilung ausschliesslich die Lärmpegel zu Zeiten ohne Schnee von Bedeutung. Eine Mittelung wäre nur möglich, wenn sich die Zeiten, in welchen Schnee liege, und die schneefreien Zeiten kurzfristig abwechseln würden. Dies sei nicht der Fall. Eine Lärmmessung bei Schneelage sei deshalb - dem Amtsbericht des AFU folgend - nicht repräsentativ für eine mehrwöchige maximale Belastung. Zudem werde eine Mittelung bei verschiedenen Lärmquellen, und nicht bei einer relativ gleichmässigen Lärmquelle (Luftseilbahn) vorgenommen. Selbst wenn eine Messung bei Schnee als repräsentativ erachtet würde, würde eine solche Messung an der Überschreitung der Planungswerte nichts ändern. Auch wenn auf eine allfällige Reduktion bei Neuschneelage abgestellt werden könnte (was nicht der Fall sei), würde diese äusserst gering ausfallen. Zudem seien auf einer Höhe von 1'380 m.ü.M. die Schneeverhältnisse von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Da die Unterschiede sehr gross sein könnten, wäre es schwierig, hieraus verlässliche Grundlagen für die Lärmbeurteilung abzuleiten. Messungen seien im Allgemeinen jedoch bei möglichst repräsentativen Bedingungen durchzuführen. Es sei daher auf die Messergebnisse ohne Schnee abzustellen (act. G 2 S. 13 f.).

Sodann legte die Vorinstanz dar, dass die Luftseilbahn grundsätzlich ganzjährig betrieben werde. Während elf Wochen würden die jährlichen Revisionsarbeiten erfolgen. In dieser Zeit sei der Betrieb eingeschränkt. Dies bedeute umgekehrt, dass in den übrigen 41 Wochen die Luftseilbahn ohne Einschränkungen betrieben werden könne. Von Lärmspitzen, bei welchen eine Lärmverdünnung in Frage käme, könne vorliegend nicht gesprochen werden. Im Weiteren sei die Bahn im Winter während mehrerer aufeinanderfolgender Wochen vollbestückt, so dass eine Mittelung der Bestückung im Sommer (50%) und im Winter (100%) nicht zulässig sei. Aufgrund der



Feststellungen im Gutachten der Z. AG sei in erster Linie die gefahrene Geschwindigkeit massgebend. Auch gemäss dem Amtsbericht des AFU sei die Hörbarkeit des Impulses bei höherer Geschwindigkeit grösser. Die Bestückungsmenge zeige jedoch keinen Einfluss auf den Impulsgehalt (act. G 2 S. 15 f.).

4.3.3. Die Beschwerdeführerin wendet ein, das Abstellen auf Messergebnisse, welche die maximalen Immissionen über mehrere Wochen ergeben würden, sei sachlich nicht gerechtfertigt und willkürlich. Wenn schon auf die maximalen Immissionen abgestellt werden solle, so müssten diese korrekt und unter Beachtung der Verhältnisse im betreffenden Zeitraum ermittelt werden (act. G 1 S. 4 f.). Zutreffend sei, dass die Bahn im Sommer vorwiegend mit einer Bestückung von 50% und im Winter vorwiegend mit einer solchen von 100% betrieben werde. Hauptsaison sei die Skisaison, weshalb es erstaune, dass die Vorinstanz ausschliesslich auf den Lärmpegel zu Zeiten ohne Schnee abstelle. Sachlich verfehlt sei es, der Beurteilung die Bestückung während der Skisaison zugrunde zu legen, wenn die Lärmpegel zu Zeiten ohne Schnee als massgeblich betrachtet würden. Die für die Beschwerdeführerin nachteiligen Faktoren würden auf diese Weise kumuliert. Würde dem Mittelungspegel die während der Sommersaison übliche Bestückung zugrunde gelegt, wäre die Lärmbelastung (gemäss den Gutachten Z. AG) um 1-2 dBA tiefer als bei einer Bestückung von 100%. Diese Reduktion hätte zur Folge, dass der Planungswert auch bei der Parzelle Nr. 0003 eingehalten wäre. Die Mittelung der Bestückung werde vom AFU und von der Gutachterin unterschiedlich beurteilt. Die Vorinstanz berufe sich ohne nähere Begründung auf die Haltung des AFU. Dass Messungen bei Schneelage nicht üblich seien, sei kein stichhaltiges Argument (act. G 6).

4.3.4. Nach der Rechtsprechung (BGE 138 II 331) ist für die Zulässigkeit des von einer Anlage erzeugten Lärms anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob auf die effektive Betriebsdauer der Lärmquelle selbst oder des Gesamtbetriebes abgestellt wird. Eine auch als "Lärmverdünnung" bezeichnete Umrechnung des Lärms kommt namentlich bei Verkehrsanlagen in Frage. Damit sind maschinelle Lärmspitzen nicht vergleichbar. Wenn der während der effektiven Betriebszeit verursachte Lärm den zulässigen Planungswert und sogar den Immissionsgrenzwert übersteigt, steht dies der Erteilung einer Baubewilligung grundsätzlich entgegen (E. 2-4). Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Lärmspitzen von der Dauer und Häufigkeit her zeitlich beschränkt



auftreten (E. 5). In diesem Urteil ging es um eine geplante Anlage, welche durch die Lärmeinwirkungen von drei unterschiedlich lauten Maschinen mit je beschränkter Betriebsdauer gekennzeichnet war. Dabei erzeugte eine dieser Maschinen deutlich stärker wahrnehmbaren Lärm als die beiden anderen Maschinen. Die lauteste Maschine war nicht für einen ganzjährigen Einsatz, sondern für einen solchen von 285 Stunden/Jahr bzw. umgerechnet von 36 Tagen/Jahr vorgesehen (vgl. BGE 138 II 331 E. 3.1). Das Bundesgericht kam unter anderem zum Schluss, mit einer vorgesehenen Betriebstätigkeit des mobilen Brechers an mindestens 36 Tagen übersteige das Vorhaben jedenfalls eindeutig eine Grössenordnung, bei der noch von einer begrenzten Dauer im eher unwahrscheinlichen Fall, dass der Einsatz des Brechers einphasig erfolgen sollte, oder von einer beschränkten Häufigkeit bei einem wahrscheinlicheren wiederholten bzw. mehrphasigen Einsatz des Brechers ausgegangen werden könnte. Eine nur schon den Planungswert übersteigende Lärmbelastung an mindestens 36 Tagen im Jahr sei den Menschen auf den Nachbarliegenschaften nicht zumutbar (BGE 138 II 331 E. 5.2).

4.3.5. Diese Gegebenheiten sind mit der vorstehend zur Diskussion stehenden Lärmeinwirkung insofern vergleichbar, als im Gutachten der Z. AG nach Anpassung der Messresultate an jahresdurchschnittliche Bedingungen die Überschreitung des Planungswerts bei drei Gebäuden bestätigt wurde (act. G 10/7/61 S. 15 f.; G 10/7/81). Von einer begrenzten Dauer dieser Planungswert-Überschreitungen bzw. von Lärmspitzen, welche unter Umständen eine „Lärmverdünnung“ im erwähnten Sinn rechtfertigen könnten, kann somit offensichtlich nicht gesprochen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist angesichts der geschilderten Rechtsprechung auf diejenigen Messergebnisse abzustellen, welche die höchsten Immissionen über einen längeren Zeitraum ergeben. Eine Mittelung der Immissionen über die jährliche Anzahl Betriebstage lehnte die Vorinstanz somit zu Recht ab. Ausschlaggebend erscheint hierbei, dass auch eine Messung bei Neuschnee an der im Gutachten der Z. AG festgestellten Überschreitung der Planungswerte während eines längeren Zeitraums ohne Neuschnee nichts zu ändern vermöchte. Hinzu kommt, dass gemäss den Feststellungen in der Gutachtenergänzung nur der lockere Neuschnee (nicht jedoch harter bzw. vereister Schnee) lärmabsorbierend wirkt (vgl. act. G 10/7/81 S. 2 mit Hinweis auf Beilage 1). Winterbetriebstage mit Neuschnee dürften dabei eher die Minderheit bilden. Wenn die Beschwerdeführerin auf die von der L. AG (act. G 7



Beilage 13) ermittelten tieferen Lärmwerte bei Schneelage verweisen und die Feststellung der Vorinstanz betreffend Geringfügigkeit der Lärmreduktion bei Neuschneelage beanstanden lässt (act. G 6 S. 8), so ist festzuhalten, dass die lärmmindernde Wirkung einer (weichen) Schneedecke vom Grundsatz her unbestritten sein dürfte. Nur ist es so, dass eine ganzjährige Betrachtung auch die höheren Lärmwerte bei hartem Schnee und ohne Schneedecke beinhaltet. Selbst wenn somit die Planungswerte im Fall von Neuschnee bei den in Frage stehenden drei Liegenschaften unterschritten würden, bliebe es bei den regelmässig anfallenden Planungswertüberschreitungen in der übrigen Zeit. Von einer willkürlichen Kumulation von für die Beschwerdeführerin nachteiligen Faktoren (act. G 6 S. 6 f.) kann vor diesem Hintergrund nicht gesprochen werden, und es besteht kein begründeter Anlass, die Lärmverhältnisse bei Vorliegen von Neuschnee durch weitere Messungen abzuklären. Dies umso weniger, als die von der Beschwerdeführerin beanspruchte Mittelung gemäss ihrer eigenen Darstellung nur bei Parzelle Nr. 0003 zur Einhaltung der Planungsgrenzwerte führen würde (vgl. vorstehende E. 4.3.3 am Schluss und act. G 6 S. 7 Ziff. 4.2 Abs. 2).

Unbestritten ist, dass die Bahn während mehrerer Wochen im Winter ununterbrochen mit Vollbestückung betrieben wird. Die in dieser Zeit tatsächlich anfallenden Lärmimmissionen werden für die Betroffenen nicht dadurch gemildert, dass im Sommer die Lärmimmissionen aufgrund der lediglich hälftigen Bestückung geringer sind. Den Messungen der Gutachterin liegt dementsprechend eine Vollbestückung der Bahn zugrunde; auf eine Korrektur für die jahresdurchschnittliche Bestückung von 75% wurde (aufgrund der geringen Lärmpegeldifferenz zwischen den Bestückungsvarianten 50% und 100% von 1 dBA) verzichtet (act. G 10/7/81 Ziff. 2.2/3. erster Absatz). Die Gutachterin trug jedoch der Unsicherheit der Lärmbelastung bei mittlerer Bestückung (75%) durch die Zugrundelegung einer niedrigeren Fahrgeschwindigkeit (4 m/s statt 5 m/s) zugunsten der Beschwerdeführerin Rechnung. Dadurch reduzieren sich die Messwerte um 2 dBA (vgl. act. G 10/7/81 Ziff. 2.2/3. Absätze 4 und 5 und G 10/7/61 Ziff. 2.3). Die angenommene (tiefere) Fahrgeschwindigkeit wird vom AFU nicht in Frage gestellt. Der Vorwurf einer willkürlichen Kumulation von für die Beschwerdeführerin nachteiligen Faktoren (act. G 6 S. 6 f.) erweist sich auch von daher als nicht berechtigt. Dies umso mehr, als nach ihren eigenen Angaben im Sommer ca. eine Stunde pro Tag und im Winter ca. zwei Stunden pro Tag mit 5 m/s - und damit mit einer um 25%



höheren Geschwindigkeit, als dem Gutachten als Annahme zugrunde liegt - gefahren wird (act. G 10/7/61 Ziff. 2.3). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die Frage der Mittelung der Bestückung vom AFU und von der Gutachterin unterschiedlich beurteilt werde (act. G 6 S. 7), trifft somit insofern nicht zu, als beide Stellungnahmen auf Messungen mit Vollbestückung der Bahn basieren.

Im Weiteren erscheint die Feststellung in der Gutachtenergänzung der Z. AG, wonach eine Ausdünnung von Lärm aufgrund von Wartungsarbeiten mit dem Vorsorgeprinzip nicht vereinbar sei (act. G 10/7/81 Ziff. 2.2/2.), insofern begründet, als die daraus während elf Wochen resultierende Einschränkung des Seilbahnbetriebs die in der übrigen Zeit des Jahres regelmässig anfallenden Planungswertüberschreitungen nicht hinfällig werden lassen. Die wartungsbedingte Lärminderung während gut zwei Monaten pro Jahr ist m.a.W. nicht geeignet, den in der ganzen übrigen Zeit tatsächlich anfallenden Lärm im Ergebnis für die Betroffenen auch nur teilweise zu „neutralisieren“.

4.3.6. Insgesamt wird aufgrund des Gutachtens der Z. AG (einschliesslich Ergänzung) deutlich, dass bei der Umsetzung der Akustik in der Praxis nicht alles genormt und jeder Anwendungsfall in seiner Gesamtheit zu betrachten ist. Dadurch kommt der Beurteilung der Verhältnisse und deren Interpretation durch den Akustiker ein hoher Stellenwert zu. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachterin unzutreffende Sachverhaltsannahmen getroffen hätte, sind nicht ersichtlich. Mit der Annahme der Gutachterin hinsichtlich der (für die Lärmimmission entscheidenden) Fahrgeschwindigkeit "zugunsten" der Beschwerdeführerin wurden lärmtechnische "Sicherheitsmargen" berücksichtigt. Angesichts der geschilderten Aktenlage ist davon auszugehen, dass nachträgliche Messungen an den bereits vorliegenden gutachterlich bestätigten Resultaten im Gesamtergebnis nichts zu ändern vermöchten. Die vorinstanzliche Ermessensausübung gestützt auf die Ergebnisse des Lärmgutachtens hat das Verwaltungsgericht, das nach Art. 61 Abs. 1 VRP nur zur Rechtskontrolle befugt ist, zu respektieren. Eine Ermessenskontrolle steht ihm nicht zu, zumal es konkret auch an einem Anlass dafür fehlen würde.

4.4. Hinsichtlich der Frist von drei Monaten zur Erarbeitung eines Massnahmenkonzepts hielt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin sei seit nunmehr zehn Jahren zur Einhaltung der Planungswerte verpflichtet. Die



Überschreitung der Werte könne den Anwohnern nicht mehr zugemutet werden und sei umgehend zu beheben. Eine dreimonatige Frist sei unter diesen Umständen alles andere als zu kurz bemessen. Den Beginn des Fristenlaufs setzte die Vorinstanz auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Rekursentscheids (act. G 2 S. 17).

Die Beschwerdeführerin wendet ein, aufgrund des Lärmgutachtens seien die Planungswerte bei fünf von acht Grundstücken eingehalten. Bei zwei weiteren Parzellen beschränke sich die Grenzwertüberschreitung auf den Tag und bewege sich im Bereich der „Wahrnehmbarkeitsgrenze“. Bei einem einzigen Grundstück seien markante Grenzwertabweichungen ermittelt worden. Von Unzumutbarkeit der Lärmbelastung für die Anwohner könne abgesehen vom Grundstück Nr. 0002 nicht gesprochen werden. Auf die Dauer von technischen Untersuchungen und Rechtsverfahren habe sie (die Beschwerdeführerin) keinen Einfluss. Gegen den Vorwurf der Vorinstanz, nach mehr als 10 Jahren den Nachweis der Einhaltung der Planungswerte immer noch nicht erbracht zu haben, verwahre sie sich. Die Abklärung weiterer technischer Lärmschutzmassnahmen sei komplex. Sollten tatsächlich keine technischen Massnahmen mehr zur Verfügung stehen (act. G 7 Beilage 14), seien Betriebseinschränkungen zu prüfen. Wenn auch diese nicht zum Ziel führten, müssten Erleichterungen beantragt werden. Es sei offenkundig, dass die erforderlichen Abklärungen und Planungen nicht in drei Monaten abgeschlossen werden könnten. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Ausarbeitung des vorinstanzlichen Entscheids sechs Monate beansprucht habe, sei die gesetzte Frist von drei Monaten verfehlt und willkürlich (act. G 6 S. 9 f.). Die von den Beschwerdegegnern geforderte „Einwandung“ hätte die Ummantelung der Bergstation zur Folge; blosse Schallschutzwände kämen aus statischen (Winddruck) und Schallschutzgründen (Schallreflexion) nicht in Betracht. Die Ummantelung hätte unverhältnismässige Kosten und eine Verschandelung des Ortsbildes zur Folge. Betriebliche Einschränkungen seien nur eingeschränkt möglich, da die Bahn Teil des öffentlichen Verkehrsnetzes sei. Weitere Schallschutzmassnahmen würden davon abhängen, welche Verbesserungen an welchen Empfangspunkten erreicht werden sollen. Dies sei nach wie vor unklar, was nicht die Beschwerdeführerin zu verantworten habe (act. G 15).

Die konkreten Gegebenheiten hinsichtlich Lärmimmissionen sowie Massnahmen zu deren Verringerung wurden umfassend abgeklärt. Grundsätzlich unbestritten blieb,



dass weitere Lärmverringerungsmassnahmen in Betracht kommen. Ein Grund, die Vorlage eines Konzeptes zur Immissionsverminderung (act. G 2 Dispositiv Ziff. 1) - und damit noch nicht zur Behebung der Planungswertüberschreitungen - länger als drei Monate nach rechtskräftigem Entscheid hinauszuschieben, wird weder von der Beschwerdeführerin konkret angeführt noch ist ein solcher aus den Akten nicht ersichtlich.

5.

5.1. (...).

5.2. (...).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 3'500.--, unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss.
3. Die Beschwerdeführerin entschädigt die Beschwerdegegner mit Fr. 2'500.--, zuzüglich Barauslagen von Fr. 100.-- und Mehrwertsteuer.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Eugster

Schmid